15 OH 3/24

Verfügung

In Sachen

Schürmann, S. ./. Nessler, T. wg. Forderung aus Zahnarzthaftung

Die Kammer weist auf Folgendes hin:

Es bestehen Bedenken an der Zulässigkeit der Beweisanträge 1. a und b. Nach der Rechtsprechung des BGH kann zwar grundsätzlich auch in selbständigen Beweisverfahren über Fragen eines ärztlichen Aufklärungsfehlers Beweis erhoben werden. Allerdings müssen die im selbständigen Beweisverfahren gestellten Beweisfragen die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bezeichnen (§ 487 Nr. 2 ZPO) und dafür einen hinreichenden Bezug zu dem dem Streitfall zugrundeliegenden Sachverhalt aufweisen (BGH Beschl. v. 19.5.2020 – VI ZB 51/19, BeckRS 2020, 13599 Rn. 18, beck-online). In diesem Sinne sind rein "abstrakte" Fragestellungen unzulässig. Als unzulässig wurde in der Rechtsprechung etwa der Antrag geachtet, zu beantworten, ob die Antragstellerin ordnungsgemäß aufgeklärt wurde OLG Dresden (NJW-RR 2021, 1465, beck-online).

Die Kammer regt an, dass die Antragstellerin ihre Anträge zu 1. a und b konkretisiert. Es wird eine sprachliche Fassung des Beweisthemas als Tatsachenbehauptung angeregt.

Der Sachverständigenbeweis ist ein zur Beantwortung der Beweisfrage 1.c unbrauchbares Beweismittel. Allein die Antragstellerin kann beantworten, ob und gegebenenfalls welcher Entscheidungskonflikt (hinsichtlich welcher konkreten Behandlung?) bestanden hat und ob sie - einen Aufklärungsfehler unterstellt - in die Behandlung eingewilligt hätte.

Bei der Beweisfrage zu 1.b handelt es sich um eine Rechtsfrage, die ebenfalls nicht dem Sachverständigenbeweis zugänglich ist. Dasselbe gilt für die Beweisfrage zu 2. j (Zumutbarkeit von Nachbesserungsversuchen).

Die Vorschrift des § 142 ZPO ist im selbständigen Beweisverfahren nicht anwendbar, auch nicht in Arzthaftungssachen. Die Regelung des § 492 Abs. 1 ZPO kann nicht dahin ausgelegt werden, dass sie auch eine Verweisung auf § 142 ZPO enthält (BGH, Beschluss vom 29.11.2016 - VI ZB 23/1, BeckRS 2016, 112023 Rn. 17). Die Kammer wird daher nicht von Amts wegen die erwähnten Behandlungsunterlagen der Nachbehandler beiziehen. Der Antragstellerin steht es frei, sie betreffende Behandlungsunterlagen der Nachbehandler vorzulegen, wobei die vorgelegten Behandlungsunterlagen vollständig sein sollten.

Die **Antragsgegnerin** wird aufgefordert, die die Antragstellerin betreffenden Behandlungsunterlagen (einschließlich Patientenkartei, Bilder bildgebender Verfahren etc.) dem Gericht **vollstän-dig** in digitaler Form und in Papierform vorzulegen.

Frist: jeweils 14.08.2024.

Benner Richter am Landgericht